

EINVERNEHMLICHE SCHEIDUNG -

VORAUSSETZUNGEN UND NOTWENDIGER INHALT?

Ausgabe II/2010

Die Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen ist die einfachste, billigste und schnellste Variante einer Ehescheidung. So können Eheleute beim Außerstreitrichter des zuständigen Bezirksgerichtes bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen gemeinsamen Scheidungsantrag stellen. Durch einen weiteren außergerichtlichen Beschluss wird in der Folge eine Ehe einvernehmlich geschieden. Ein Antrag auf einvernehmliche Ehescheidung setzt gem. § 55a EheG jedoch voraus, dass die folgenden Voraussetzungen vorliegen:



Mag. Martina Leitgeb

- die eheliche Lebensgemeinschaft muss seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben sein;
- die Ehegatten müssen die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zugestehen;
- zwischen den Ehegatten muss Einvernehmen über die Scheidung bestehen;
- die Ehegatten müssen dem Gericht eine schriftliche Vereinbarung über die Scheidungsfolgen unterbreiten oder vor Gericht schließen;

Die Scheidungsvereinbarung selbst muss zwingende Punkte zum Inhalt haben. Hierzu zählen:

a) eine Vereinbarung über den hauptsächlichen Aufenthalt der minderjährigen Kinder oder die Obsorge; Es ist also eine Regelung zu treffen, ob beiden oder nur einem Ehegatten in Hinkunft die Pflege und Erziehung, Vermögensverwaltung und Vertretung der Kinder zu stehen soll. Die Vereinbarung betreffend die Kinder ist in sämtlichen Punkten nur dann gültig, wenn das zuständige Pflegschaftsgericht die Genehmigung erteilt hat. Sofern Vereinbarungen nicht dem Kindeswohl entsprechen (§ 177 Abs 3 ABGB), wird die Genehmigung versagt. Hinzugefügt werden muss, dass die pflegschaftsbehördliche

RECHTSANWALTSKANZLEI MAG. LEITGEB

8152 STALLHOFEN 113

T: 03142 22098 | F: 03142 22098-30

office@ra-leitgeb.at | www.ra-leitgeb.at

RECHT MUSS RECHT BLEIBEN

Genehmigung nicht Voraussetzung für die einvernehmliche Ehescheidung nach § 55a Abs 3 EheG ist.

b) eine Regelung des Rechts auf persönlichen Verkehr hinsichtlich der gemeinsamen minderjährigen Kinder bzw. allenfalls ein Vorbehalt der Regelung; Hier haben sich die Ehegatten über die Häufigkeit und Dauer des Besuchsrechts zu einigen, diese Regelung können sie jedoch auch vorbehalten.

c) die Unterhaltspflicht hinsichtlich gemeinsamer, nicht selbsterhaltungsfähiger Kinder

d) Regelungen der gesetzlichen vermögensrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zu einander, wobei die Aufteilung des ehelichen Gebrauchvermögens und der Ersparnisse erfolgen soll sowie

e) Regelungen der unterhaltsrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im Verhältnis zueinander. Die Ehegatten sind bei der Gestaltung der unterhaltsrechtlichen Vereinbarung im Wesentlichen keinen Beschränkungen unterworfen. Möglich sind unter anderem beispielsweise ein wechselseitiger Unterhaltsverzicht, eine zeitlich befristete Unterhaltsvereinbarung oder ein unbefristeter Unterhalt.

HUMOR – RECHT LUSTIG

“Der Angeklagte fragte seinen Anwalt,

wie lange die ganze Angelegenheit wohl dauern werde.

Anwalt: "Für mich drei Stunden und für Sie drei Jahre..."

RECHTSANWALTSKANZLEI MAG. LEITGEB

8152 STALLHOFEN 113

T: 03142 22098 | F: 03142 22098-30

office@ra-leitgeb.at | www.ra-leitgeb.at